

Merkantile Wertminderung nach Unfall mit Oldtimer

Der Fall:

Wir haben kürzlich für einen unseren Mandanten vor dem Amtsgericht Frankfurt eine merkantile Wertminderung in Höhe von 1.000,00 Euro für die unfallbedingte Beschädigung eines historischen Porsche 911 durchsetzen können. Das Fahrzeug war im Frontbereich, maßgeblich im Bereich des Kotflügels, erheblich beschädigt worden. Außergerichtlich hatte ein auf Oldtimer spezialisierter Sachverständiger bereits in einem separaten Wertminderungsgutachten denjenigen Betrag ermittelt und ausführlich begründet, der letztlich auch zugesprochen wurde. Gleichwohl weigerte sich der gegnerische Haftpflichtversicherer, den Wertminderungsschaden zu regulieren. Dabei zog man sich u.a. darauf zurück, dass das Fahrzeug bereits sehr alt sei und allein aufgrund des Austauschs eines Kotflügels und einer erforderlichen Neulackierung eine Wertminderung nicht angenommen werden könne.

Der gerichtlich bestellte Sachverständige bestätigte letztlich unsere Argumentation vollumfassend und hielt insbesondere fest, dass neben einer merkantilen Wertminderung auch eine technische Wertminderung wegen zwischenzeitlich veränderter Bauteile in Betracht komme. Der geltend gemachte Wertminderungsbetrag sei daher in jedem Falle gerechtfertigt.

Das Gericht schloss sich in seiner Entscheidung unserer Argumentation und den Argumenten des Sachverständigen an.

Die Konsequenz:

Auch und gerade bei älteren Fahrzeugen kann eine merkantile Wertminderung nach vollständig repariertem Unfallschaden verbleiben. Entscheidend ist, ob der Unfallschaden im Falle der Veräußerung des Fahrzeugs offenbarungspflichtig wäre und der Schaden einen potentiellen Käufer veranlassen würde, eine Herabsetzung des Kaufpreises erzielen zu wollen. Hiervon ist in aller Regel auszugehen.

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auch auf die EntschlieÙung Nr. 3 des von Oldtimeranwalt Michael Eckert initiierten 1. Deutschen Oldtimerrechtstages, in welcher - einstimmig - festgehalten wurde, dass bei Oldtimern eine merkantile Wertminderung unabhangig von Alter, Laufleistung, Wert und Zahl der Vorbesitzer vorliegen kann. Dies gilt insbesondere bei der - hier gegebenen - Beschadigung oder Zerstorung historischer Substanz.

Entscheidend ist also allein die Frage, ob die Bewertung des Kaufpreises des Fahrzeuges nach dem Unfall trotz ordnungsgemaÙ behobenen Schadens gesunken ist. Ist dies - wie hier - der Fall, so ist ein merkantiler Minderwert eingetreten.

Leider sind weiterhin oftmals und gerade bei alteren Fahrzeugen Schwierigkeiten in der Regulierung eines Wertminderungsschadens zu beobachten. Versicherer argumentieren hier regelmaÙig, wegen des Alters des Fahrzeuges gebe es keine Wertminderung. Dies allerdings ist gerade nicht richtig, wie das Urteil des Amtsgerichts Frankfurt jungst nochmals bestatigt hat.

In erster Linie wunschen wir Ihnen naturlich stets unfallfreie Fahrt mit Ihrem Oldtimer. Im Falle des Falles sollten Sie aber auf die Regulierung einer (vom Sachverstandigen naturlich auch zu erkennenden und im Gutachten festzuhaltenden) Position „Wertminderung“ gesteigerten Wert legen und sich zur Durchsetzung dieser Schadenposition fachkundiger anwaltlicher Unterstutzung bedienen.

Ihr Oldtimeranwalt

Thomas Haas

www.oldtimeranwalt.de

haas@oldtimeranwalt.de



OLDTIMER
A N W A L T . D E

RECHTSANWALTE EDK ECKERT · KLETTE & KOLLEGEN · SOFIENSTRASSE 17 · 69115 HEIDELBERG
TELEFON: (06221) 91405-0 · TELEFAX: (06221) 20111 · E-MAIL: HAAS@OLDTIMERANWALT.DE · WWW.EDK.DE

© Nachdruck, auch auszugsweise, und jede Verwendung nur zulassig mit schriftlicher Zustimmung des Autors